



**ReNorm**

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

## Leitlinien zum Verfahren zur Verwaltung des ReBlowing-Kanals von ReNorm

**ReBlowing® ist ein Service von ReNorm, der sowohl in Italienisch als auch in Deutsch verfügbar ist und sich an den öffentlichen und privaten Sektor richtet, um die Einhaltung der neuen europäischen Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern sicherzustellen**

Version Nr. 1.2/2024

Genehmigt von der ReNorm G.m.b.H am 10.10.2023  
Aktualisiert von der ReNorm G.m.b.H. am 02.03.2024

Auf der Website [www.renorm.it](http://www.renorm.it) veröffentlicht





## Inhaltsangabe

<i>Glossar</i>	3
<i>Einleitung</i>	
1. Anwendungsbereich und gesetzlicher Rahmen	7
2. Wer kann über ReBlowing Hinweise senden?	7
3. Wie kann eine Meldung gesendet werden?	8
4. Technische Merkmale des internen Kanals: ReBlowing	10
5. Zugang der Hinweisgeber zum Portal zur Einreichung von Meldungen	10
6. Zugang, Registrierung und Verwaltung von Meldungen durch die internen Beauftragten	11
6.1 Registrierung des benannten Hinweisgebers	12
6.2 Bereich für die Visionierung, Beratung und Verwaltung von Meldungen (i)	15
6.3 Bereich für die Visionierung, Beratung und Verwaltung von Meldungen (ii)	16
6.4 Bereich für die Visionierung, Beratung und Verwaltung von Meldungen (iii)	17
7. Mindestinhalt der Meldung	18
8. Verwaltung der Zustimmung zur Identitätsfeststellung	19
9. Aufbewahrung von Meldungen	21
10. Untersuchung und Abschluss der Meldung	21
11. Ablauf der Organisationseintragung auf dem ReBlowing-Portal	22
12. Anleitung zur Verwendung von ReBlowing (interner Kanal)	24
13. ReBlowing: Ablaufschema zur Verwaltung einer neuen Meldung	25
14. Dokumentation und Compliance	25
15. Schutz personenbezogener Daten	26
<i>Aktualisierung</i>	



*\*In diesem Dokument wird die Verwendung der männlichen oder weiblichen Form zur Bezeichnung von Personen, Positionen und rechtlichen Zuständen ausschließlich aus Gründen der Textvereinfachung verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.*





## Glossar

**Archiv:** Jede strukturierte Ansammlung von personenbezogenen Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie zentralisiert, dezentralisiert oder funktional oder geografisch aufgeteilt ist.

**Datenschutzbehörde:** Im Folgenden kurz als "GPDP" (aus dem Italienischen „*Garante per la Protezione dei Dati Personali*“, nationale Datenschutzbehörde) bezeichnet, handelt es sich um eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die durch das Gesetz vom 31. Dezember 1996, Nr. 675, gegründet wurde und später durch den Datenschutzkodex (Gesetzesdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196), wie durch das Gesetzesdekret vom 10. August 2018, Nr. 101, geändert, geregelt ist. Dieses letzte Dekret bestätigt, dass der GPDP die nationale Aufsichtsbehörde ist, die für die Umsetzung von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt wurde.

**Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

**Vertrauliche Informationen:** Alle Informationen, die vom Benutzer erworben wurden, nicht öffentlich bekannt sind und schriftlich, in elektronischer Form oder in jeder anderen Form und/oder auf jedem Träger bereitgestellt werden.

**Verarbeitung personenbezogener Daten:** mit diesem Begriff bezeichnet man jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

**Verstöße:** Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder des privaten Unternehmens beeinträchtigen.

**Informationen zu Verstößen:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, die Verstöße betreffen oder die, aufgrund konkreter Elemente, in der Organisation, mit der der Hinweisgeber oder derjenige, der der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde Meldung macht, eine rechtliche Beziehung gemäß Artikel 3, Absatz 1 oder 2 unterhält, begangen werden könnten. Dies umfasst auch Elemente, die sich auf Verhaltensweisen beziehen, die darauf abzielen, solche Verstöße zu vertuschen.





## Art von Meldungen:

- "Interne Meldung": Schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den internen Hinweiskanal erfolgt.
- "Externe Meldung": Schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den externen Hinweiskanal erfolgt.
- "Öffentliche Offenlegung" oder "öffentlich bekannt geben": Das öffentliche Bekanntmachen von Informationen über Verstöße über die Presse, elektronische Medien oder andere Verbreitungsmittel, die eine große Anzahl von Menschen erreichen können.

**Hinweisgeber** (oder Whistleblower): Die natürliche Person, die eine Meldung („Hinweis“) oder öffentliche Offenlegung von Informationen über Verstöße im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit macht.

**Beteiligte Person**: Die natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der öffentlichen Offenlegung als diejenige genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder die in anderer Weise in den gemeldeten oder öffentlich gemachten Verstoß involviert ist.

**Beruflicher Kontext**: Berufliche oder berufliche Aktivitäten, gegenwärtig oder in der Vergangenheit, die im Rahmen der Beziehungen gemäß Artikel 3, Absatz Nr.3 oder Nr.4, stattfinden, bei denen eine Person unabhängig von der Art dieser Aktivitäten Informationen über Verstöße erwirbt und in deren Rahmen sie möglicherweise Racheaktionen riskiert, wenn sie eine Meldung macht oder öffentlich meldet oder der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde meldet.

**Vergeltungsmaßnahme/Racheaktion**: Jedes Verhalten, Handlung oder Unterlassung, auch nur versucht oder angedroht, das aufgrund eines Hinweises, einer Meldung an die Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde oder einer öffentlichen Offenlegung stattfindet und das dem Whistleblower oder der Person, die die Meldung gemacht hat, direkt oder indirekt ungerechten Schaden zufügt.

**Rückmeldung**: Mitteilung an den Hinweisgeber über Informationen zum Verlauf oder den beabsichtigten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Meldung.

**Maßnahmen**: Die vom für die Verwaltung des Meldungskanals zuständigen Subjekt ergriffene Aktion, um die gemeldeten Fakten zu bewerten, das Ergebnis der Untersuchungen und die möglichen ergriffenen Maßnahmen.

**Externe Partei**: ReNorm G.m.b.H., die ordnungsgemäß als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen der Verwaltung des internen Meldungskanals durch den Verantwortlichen der Datenverarbeitung beauftragt ist.

**Zuständige Behörde**: Die nationale Behörde, die gemäß Abschnitt III, Meldungen entgegennimmt, der meldenden Person Feedback gibt u./o. die Funktionen gemäß dieser Richtlinie wahrnimmt, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit den Meldungen.





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

### Einleitung

Die vorliegenden Leitlinien, im Folgenden kurz als "Leitlinien ReBlowing" bezeichnet, haben das Ziel, den Anwendungsbereich, die Modalitäten und die anwendbaren Bestimmungen für das Institut des Whistleblowings zu definieren. Ebenso werden die Sicherheitsmaßnahmen und der Verfahrensablauf des ReBlowing-Kanals von ReNorm G.m.b.H., dem Anbieter des Dienstes, der über ReBlowing® (im Folgenden als "Dienst" bezeichnet) bereitgestellt wird, festgelegt. Die von ReNorm bereitgestellte Lösung ermöglicht den interessierten Personen, nachfolgend als „Whistleblower“ oder „Hinweisgeber“ bezeichnet, die Meldung von rechtswidrigen oder unregelmäßigen Verhaltensweisen, Verstößen gegen Regeln und den Ethikkodex, jeglichen Verstoß gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gesetzesdekret 231/2001, sowie gegen die Whistleblowing-Leitlinien, die durch Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023 genehmigt wurden, und die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937. Dies stellt eine Verpflichtung für diejenigen dar, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 (G.U. Nr. 63 vom 15. März 2023) fallen.

- Öffentliche Verwaltung
- Öffentliche Wirtschaftseinrichtung
- Inhouse-Gesellschaft
- Gesellschaft unter öffentlicher Kontrolle
- Betreiber öffentlicher Dienstleistungen
- Organismus des öffentlichen Rechts

Öffentlicher  
Sektor

- hat im letzten Jahr durchschnittlich mindestens 50 angestellte Arbeitnehmer beschäftigt
- hat ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell 231 implementiert
- ist in s.g. "sensiblen Sektoren" tätig

Privatsektor

Der Begriff "Whistleblowing" bezieht sich auf die Tätigkeit der Meldung von Rechtsverstößen oder Unregelmäßigkeiten, die der Whistleblower im öffentlichen oder privaten Sektor oder in einem öffentlichen, privaten oder gemischten Unternehmen feststellt. Der Ursprung dieses Begriffs ist rechtlich unbestimmt. Die Lehre schreibt das Konzept jedoch der Handlung des Schiedsrichters zu, der pfeift, um ein Foul zu melden, und genauer gesagt den englischen Polizisten, die die Pfeife benutzten, um "Alarm zu schlagen".

Die Disziplin dieses Phänomens hat recht alte historische Ursprünge. Es handelt sich um eine "erfundene" Institution, die auf zahlreichen rechtlichen Grundsätzen basiert, die auch heute noch von unseren Vorfahren viele Jahrhunderte vor den modernen Finanzskandalen und der Richtlinie (EU) von 2019 verwendet werden. Rechtsanwalt M. Rubini berichtet in dem Artikel "Die Disziplin des Whistleblowings: von den Ursprüngen bis heute" (veröffentlicht in der Zeitschrift Risk&Compliance mit dem Titel "*La disciplina del Whistleblowing: dalle origini ai giorni nostri*"), dass "In der antiken römischen Gesellschaft war die Tätigkeit des Denunzianten tatsächlich ein echter Beruf, der für die Meldung von Verbrechen oder für die Anzeige von dem Fiskus entzogenen Gütern belohnt wurde".





In der heutigen Zeit hat die europäische Gesetzgebung, um wirksam gegen Korruption und Rechtswidrigkeiten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vorzugehen und die Uneinheitlichkeit der nationalen Vorschriften in diesem Bereich feststellend, eine spezielle Richtlinie zum Whistleblowing (2019/1937) eingeführt. Diese verfolgt das Ziel, einen Mindeststandard zum Schutz von Meldesystemen und Whistleblowern selbst einzuführen. Die Richtlinie sieht vor, dass der Schutz des Meldenden nicht nur die Arbeitnehmer betrifft, sondern auch Kunden, Lieferanten und Praktikanten.

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023, das die neue Whistleblowing-Disziplin in Italien einführt, trat am 30. März 2023 in Kraft. Die neuen Bestimmungen gelten ab dem 15. Juli 2023, mit einer Ausnahme für private Unternehmen, die im letzten Jahr einen Durchschnitt von nicht mehr als 249 Angestellten hatten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ReBlowing erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze des geltenden Datenschutzrechts. Insbesondere gewährleistet ReBlowing:

1. Eine **rechtmäßige, faire und transparente** Verarbeitung personenbezogener Daten;
2. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für **festgelegte, explizite und legitime Zwecke**;
3. Eine **angemessene, relevante** und auf das für die Verarbeitungszwecke notwendige **beschränkte** Verarbeitung personenbezogener Daten;
4. Die Speicherung der verarbeiteten Daten **für einen Zeitraum**, der nicht über das Erreichen der Verarbeitungszwecke hinausgeht (maximal 5 Jahre in Italien);
5. Eine **angemessene Sicherheit personenbezogener** Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitungen sowie Verluste, Zerstörungen oder unbeabsichtigte Schäden zu vermeiden;
6. Das **Verbot der Nutzertracking durch ReBlowing**;
7. Die **gemeinsame Nutzung des Inhalts und der Verwaltung von Meldungen über das Portal mit dem internen Beauftragten** (also, mit der für die Verwaltung von Meldungen beauftragten Person);
8. Die **Vorabinformation der potenziell Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Veröffentlichung von Informationsdokumenten** (z. B. über die Website). In der Phase der Meldungserfassung und etwaiger anschließender Untersuchung sollten den verschiedenen Interessenten außer dem Meldenden keine spezifischen Informationen bereitgestellt werden. Wenn jedoch als Ergebnis der Untersuchung der Meldung ein Verfahren gegen eine bestimmte gemeldete Person eingeleitet wird, muss dieser natürlich eine spezifische Mitteilung gemacht werden.





## 1. Bereich der Anwendung und gesetzlicher Rahmen

Im italienischen Rechtssystem ist das umsetzende Gesetz für die Richtlinie (EU) 2019/1937 das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 (G.U. Nr. 63 vom 15. März 2023). Dieses Gesetzesdekret sammelt und gruppiert die gesamte Regelung der Meldesysteme und des Schutzes, der den Meldenden im öffentlichen und privaten Sektor gewährt wird, in einem einzigen Normtext. Dies führt zu einer organischen und einheitlichen Regelung mit dem Ziel einer größeren Vertraulichkeit und somit des Schutzes des Meldenden.

Das neue Dekret trat am 30. März 2023 in Kraft, und die darin enthaltenen Bestimmungen werden ab dem 15. Juli 2023 wirksam, mit einer Ausnahme für private Unternehmen, die im letzten Jahr einen Durchschnitt von nicht mehr als 249 Angestellten hatten. Für diese Unternehmen wird die Verpflichtung zur Einrichtung des internen Meldesystems ab dem 17. Dezember 2023 wirksam.

Diese ReBlowing-Leitlinien wurden auf der Grundlage folgender Bestimmungen verfasst:

- Gesetzesdekret vom 10. März 2023, Nr. 24, das die "Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zur Festlegung von Vorschriften zur Sicherung des Schutzes von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden" regelt;
- Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023 betreffend "Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden. Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen";
- Gesetzesdekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231, betreffend die "Regelung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen, Gesellschaften und auch juristischen Personen ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300";
- (sofern anwendbar) Gesetzesdekret vom 7. März 2005, Nr. 82, sogenannter „Codice dell'Amministrazione Digitale (CAD)“;
- Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Gesetzesdekret vom 10. August 2018, Nr. 101, das die Bestimmungen zur Anpassung der nationalen Rechtsordnung an die Verordnung (EU) 2016/679 enthält.

## 2. Wer kann über ReBlowing Hinweise senden?

Gemäß der Definition in den geltenden Vorschriften ist der Whistleblower die Person, die Verstöße gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften meldet, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen





Verwaltung oder des privaten Unternehmens beeinträchtigen, die er in einem Arbeitskontext im öffentlichen oder privaten Sektor erfahren hat. Über ReBlowing können folgende Personen Meldungen machen:

- Öffentliche Bedienstete
- Angestellte im privaten Sektor
- Selbständige, die ihre berufliche Tätigkeit bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausüben
- Mitarbeiter, Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausüben
- Freiwillige Mitarbeiter und Praktikanten, entlohnt oder unentlohnt, im öffentlichen und privaten Sektor
- Aktionäre und Personen mit Funktionen in der Verwaltung, Leitung, Kontrolle, Überwachung oder Vertretung, auch wenn diese Funktionen rein faktisch ausgeübt werden, bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen.

### 3. Wie kann eine Meldung gesendet werden?

Gemäß den geltenden Vorschriften müssen Meldungen über die dafür vorgesehenen Kanäle gemäß den Referenzvorschriften übermittelt werden. Die Auswahl des Meldungskanals liegt nicht mehr im Ermessen des Meldenden oder Whistleblowers, da die Verwendung des internen Kanals priorisiert wird und nur unter den Bedingungen des Artikels 6 eine externe Meldung erfolgen kann.

#### A. Interner Kanal

Die öffentlichen Einrichtungen und die privaten Unternehmen richten, nach Anhörung der Vertretungen oder Gewerkschaftsorganisationen gemäß Artikel 51 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 2015, ihre eigenen Meldungskanäle ein. Diese Kanäle müssen die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden, der betroffenen Person und jeder in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der dazugehörigen Dokumentation gewährleisten, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten.

Hinweis: Die Verwaltung des internen Kanals muss einer internen Person oder einem dedizierten internen Büro anvertraut werden, das speziell für die Verwaltung des Meldungskanals geschult wurde; der interne Kanal kann auch einer externen Partei übertragen werden, die ebenfalls autonom arbeitet und speziell geschult sein muss.

#### B. Externer Kanal

Die zuständige Behörde für externe Meldungen, auch im privaten Sektor, ist die Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC): [www.anticorruzione.it](http://www.anticorruzione.it) Weitere Informationen zur Sammlung, Verwaltung und Bearbeitung von Meldungen über den externen Kanal finden Sie in der Verordnung zur Verwaltung externer Meldungen und zur Ausübung der Sanktionsbefugnisse der ANAC zur Umsetzung des Gesetzesdekrets vom 10. März 2023, Nr. 24. Beschluss Nr. 301 vom 12. Juli 2023 (Link [hier](#)).

Gemäß den neuen Leitlinien der ANAC "liegt die Entscheidung darüber, welcher Person die Rolle des Meldungsmanagers übertragen wird, im Ermessen der organisatorischen Autonomie jeder Einrichtung, unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf Größe, Art der ausgeübten Tätigkeit und konkrete organisatorische Realität". Insbesondere klären die neuen Leitlinien, dass Organisationen die Verwaltung von Meldungen alternativ an folgende Stellen übertragen können:





**ReNorm**

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

- einer Person innerhalb der Verwaltung/Institution;
- einem Büro der Verwaltung/Institution mit dediziertem Personal, auch wenn nicht ausschließlich;
- einem externen Subjekt.

In diesem speziellen Fall hat der Verantwortliche der Datenverarbeitung, ReBlowing als internen Kanal gewählt, und:

die Verwaltung desselben einem externen, unabhängigen und unparteiischen Subjekt (ReNorm G.m.b.H.) anvertraut, das ordnungsgemäß als Auftragsverarbeiter ernannt wurde (gemäß Art.28 der Verordnung (EU) 2016/679);

darüber hinaus kann er:

die Verwaltung von Meldungen einem externen Subjekt (ReNorm G.m.b.H) das ordnungsgemäß als Auftragsverarbeiter ernannt wurde (gemäß Art.28 der Verordnung (EU) 2016/679), anvertrauen, das neben der Annahme von Meldungen über den gewählten internen Kanal auch die Verwaltung der Meldungen zusammen mit dem internen Beauftragten der Struktur (beauftragt gemäß Artikel 2 - quaterdecies des Datenschutzkodex) übernimmt. Insbesondere muss der Verantwortliche der Datenverarbeitung, der ReNorm die Daten (Namen, Nachnamen, E-Mail-Adresse und Mobiltelefon) einer der folgenden Personen zur Verfügung stellen, die sich intern um die Verwaltung von Meldungen kümmern:

Interner Beauftragte / Qualitätsbeauftragter / Internal Auditor

Mitglied des Aufsichtsorgans

Antikorruptionsbeauftragter (aus dem Italienischen, s.g. „RPCT“)

ReNorm erhält vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung die ordnungsgemäß unterzeichnete Ernennung als Auftragsverarbeiter mit den darin enthaltenen Informationen.

ReNorm bestätigt, dass das interne Personal, das die von den Meldenden über dem ReBlowing-Portal bereitgestellten Daten und Informationen verarbeiten soll, autorisiert (gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/67) ist, diese zu verarbeiten und geschult wurde. Es bestätigt auch, dass das beauftragte Personal die erforderlichen Qualifikationen für die Verwaltung der über den vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung gewählten internen Kanal eingegangenen Meldungen besitzt. Das interne Personal, das für die Verwaltung von Meldungen über ReBlowing beauftragt ist, hat außerdem klare Anweisungen für die ordnungsgemäße Verwaltung einer neuen Meldung erhalten (siehe Anhang 1: Schreiben an das autorisierte Personal vom Auftragsverarbeiter ReNorm G.m.b.H.).

Der vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung gewählte interne Kanal ist ReBlowing, verfügbar unter folgendem Link: [www.renorm.it/reblowing](http://www.renorm.it/reblowing)





**ReNorm**

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

Renorm G.m.b.H verwendet für den internen Meldekanal IT-Tools und Verschlüsselungstools (falls erforderlich), um die Vertraulichkeit der folgenden Personen zu gewährleisten:

- Vertraulichkeit der meldenden Person;
- Vertraulichkeit des Vermittlers;
- Vertraulichkeit der betroffenen Person oder der in der Meldung genannten Personen;
- Vertraulichkeit des Inhalts der Meldung und der dazugehörigen Dokumentation.

#### 4. Technische Merkmale des internen Kanals: ReBlowing

ReBlowing gewährleistet dem Hinweisgeber seine Vertraulichkeit, da die Meldung von ReNorm als externer Akteur gemäß geltender Vorschriften über einen speziellen digitalen Kanal (ReBlowing-Portal) erfasst wird, auf den der Hinweisgeber über zwei Zugangscodes (Code 1 und Code 2) zugreifen kann, die er über die "oben genannte Servicekommunikation" erhalten hat.

Das ReBlowing-Portal dient lediglich als Mittel zur Sammlung, Überprüfung und gegebenenfalls Verwaltung von Meldungen. Die Meldungen werden direkt über das Portal an den externen Akteur (ReNorm) übermittelt, dem gemäß Abschnitt 10 "Vertiefte Informationen zu den Kanälen und Methoden der Meldung - Interne Kanäle" in den Richtlinien für Whistleblowing - Teil eins - Kanäle und Methoden der Meldung § 3.1 sowie gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 die Verwaltung übertragen wurde.

Es ist zu beachten, dass das Portal keine Datenübertragungen über den Europäischen Wirtschaftsraum hinaus vornimmt: Die Server befinden sich innerhalb der EU (Spanien). Weitere Details finden Sie [hier](#).

Das Portal ist online und führt kein Nutzertracking über die Website durch. Wie aus der Website, auf der ReBlowing gehostet wird, hervorgeht, wurden nicht die notwendigen Cookies deaktiviert, um dem Hinweisgeber größere Vertraulichkeit zu ermöglichen. Derzeit sind ausschließlich technische Cookies aktiviert, wie in der Datenschutz- und Cookie-Richtlinie auf derselben Website angegeben (Link [hier](#)).

**Hinweis:** ReNorm hat eine Reihe von umfassenden technischen Tests durchgeführt, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Portals zu gewährleisten. ReNorm hat auch die Organisationen einbezogen, die den Service vertraglich in Anspruch genommen haben, um die ordnungsgemäße Nutzung und den Betrieb des Portals zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat ReNorm - als externer Manager des Kanals und, falls vertraglich vereinbart, der Meldungen - eine "Risikoanalyse - Risk Assessment and Security Measure for Personal Data Processing" gemäß dem Schema der Europäischen Agentur für Cybersicherheit durchgeführt.

#### 5. Zugang der Whistleblower zum Portal zur Meldungseinreichung

Der Hinweisgeber ist nicht verpflichtet, eine Registrierung auf dem Portal durchzuführen. Die Registrierung erfolgt nur durch den Verantwortlichen der Datenverarbeitung oder die Einrichtung, der/die sich dazu entscheidet, ReBlowing für die Generierung von Identifikationszugangscodes für den Vertragsdienst ReBlowing zu nutzen. Dies ist eine Lösung, die es den Whistleblowers ermöglicht, über den oben genannten Link auf die Plattform zuzugreifen, indem sie die ihnen vorliegenden Referenzcodes eingeben. Auf einfache, sichere und vertrauliche Weise, auch anonym, können sie ihre Meldung mit der Gewissheit abgeben, innerhalb der durch die geltenden Vorschriften festgelegten Fristen (7 Tage) eine Bestätigung des Übernahmeprozesses zu erhalten. Der Whistleblower erhält eine Bestätigung der erfolgten Meldung und einen Identifikationscode (zur





Identifizierung seiner Meldung). Mit diesem Identifikationscode kann er in Zukunft Informationen zu seiner Meldung anfordern.

Insbesondere stehen den Meldern zwei Referenzcodes zur Verfügung, um auf das Portal zuzugreifen:

- Der Code 1 (Code I oder Code) wird vom Betreiber des internen Kanals (ReBlowing) zugewiesen;
- Der Code 2 (Code II oder Passwort) wird ebenfalls vom internen Kanal (ReBlowing) zugewiesen, indem ein alphanumerischer Code erstellt wird, der nicht direkt oder indirekt auf personenbezogene Daten oder identifizierbare natürliche Personen zurückführbar ist. Der Code 1 wird von ReNorm gemäß seinem eigenen Verfahren bereitgestellt. Normalerweise besteht der Code aus 9 Ziffern (2 Ziffern, die die ersten beiden Buchstaben des Firmennamens des Verantwortlichen der Datenverarbeitung identifizieren, 6 Ziffern, die von ReNorm diskret definiert sind, und 3 Buchstaben, die sich auf den Namen des ReBlowing-Dienstes beziehen). Der Code 2 oder das Passwort können, wie unten angegeben, auch vom Verantwortlichen eigenständig geändert werden. Der Verantwortliche kann sich auch an ReNorm wenden, um die Generierung eines neuen Codes oder eines anderen Codes zu beantragen. In jedem Fall stellt der Inhaber die Referenzcodes den Betroffenen zur Verfügung durch:

- Service-Kommunikation
- Veröffentlichung im Schwarzen Brett
- (falls vorhanden) Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite (Whistleblowing-Sektion)
- Sonstiges

Die zugewiesenen Codes sind für alle Melder derselben zuständigen Organisation identisch. Personen, die im Besitz solcher Codes sind, können auf das ReBlowing-Portal zugreifen und eine Meldung erstellen. Im Falle des Verlusts der Codes können sich die Melder an den Verantwortlichen oder den internen wenden. Der Verantwortliche der Datenverarbeitung (und nicht der interne Beauftragte) kann jederzeit die Generierung neuer Codes für den Zugang zu ReBlowing anfordern. Die Zugangscodes gestatten den Benutzern keine Art von Änderung, Veränderung oder Verwaltung des Portals über die reine Meldung hinaus, die über das bereitgestellte Formular erfolgt.

**Hinweis:** ReNorm ist der Ansicht, dass Zugangscodes dazu dienen, das Bewusstsein der Melder zu schärfen, den Nutzungsbereich des Portals ausschließlich auf berechnigte Personen zu beschränken und zukünftige Meldungen zu vermeiden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallen.

## 6. Zugang, Registrierung und Verwaltung von Meldungen durch die internen Beauftragten

Das Portal ermöglicht den Zugang zum geschützten Bereich ("Whistleblower-Beauftragte") mit einer Liste der zuständigen Meldungen sowohl für den internen Beauftragten als auch für die Firma ReNorm (als Auftragsverarbeiter). Letztere hat einen allgemeinen Überblick (aus technischen oder servicebezogenen Gründen) über alle eingegangenen Meldungen an die Unternehmen, die den Service vertraglich vereinbart haben. Die Verwaltung der Meldungen durch den Auftragsverarbeiter (ReNorm) wird durch die Art des vertraglich vereinbarten Dienstes (full oder limited) durch die Organisation bestimmt. Es ist wichtig, die verschiedenen Verwaltungsmethoden für Meldungen je nach Art des von der Organisation selbst vereinbarten Dienstes zu klären:





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

### S.T.1 FULL ReBlowing-Service

Die Meldungen werden direkt von ReNorm in Zusammenarbeit mit dem internen Beauftragten der Organisation verwaltet. In diesem Fall werden die Meldungen über das Portal eingereicht, und der interne Beauftragte kann mithilfe seiner Zugangsdaten zum Bereich der beauftragten Personen die eingegangene Meldung einsehen, jedoch nicht selbstständig verwalten und schließen.

### S.T.2 LIMITED ReBlowing-Service

Die Meldungen werden vom internen Beauftragten der Organisation in Zusammenarbeit mit der Firma ReNorm verwaltet. In diesem Fall werden die Meldungen über das Portal eingereicht, und der interne Beauftragte kann mithilfe seiner Zugangsdaten zum Bereich der beauftragten Personen die eingegangene Meldung einsehen, sie selbstständig verwalten und schließen.

## 6.1 Registrierung des benannten Whistleblowing-Beauftragten

Um auf den Bereich für benannte Whistleblowing-Beauftragten zugreifen zu können, um auf die Liste der erhaltenen Meldungen in seinem Zuständigkeitsbereich zuzugreifen und diese gemäß den gesetzlich festgelegten Fristen zu verwalten, muss sich der interne Beauftragte der Organisation, der den Service "Limited ReBlowing" vertraglich vereinbart hat, über das entsprechende Anmeldeformular registrieren (Link [hier](#)).

Der Whistleblowing-Beauftragte wird gebeten, eine sichere E-Mail-Adresse und ein sicheres Passwort zu verwenden (mindestens 8 Zeichen, auch Sonderzeichen). Er muss das Feld "Ich habe die Datenschutzinformationen gelesen und verstanden" in der Rubrik "Datenschutzrichtlinie" auf der ReNorm-Website ankreuzen. Im Falle eines Passwortverlusts kann der Beauftragte sein Passwort über das dafür vorgesehene Formular wiederherstellen oder auf die Schaltfläche "Ich habe mein Passwort vergessen?" (Link [hier](#)) klicken.

Nachfolgend finden Sie den Registrierungsprozess, den der Whistleblowing-Beauftragte durchführen muss:

### 1 Zugang zur Website von ReNorm

- a. Erster Zugang zum Bereich auf der Website von ReNorm (Bereich Designierte - Registrierung): <https://renorm.it/registration-designati/>



#### Zugang für Whistleblowing-Beauftragte

Wenn Sie der Whistleblowing-Beauftragte Ihrer Organisation sind, können Sie auf Ihren geschützten Bereich zugreifen und die eingegangenen Meldungen einsehen, sie verwalten und Ihren Status überprüfen. Sie können sich nach der Registrierung anmelden.

Die Berichte können nur über das ReBlowing-Portal eingesehen werden. Die Beauftragte der Organisation, die einen Vertrag mit ReBlowing abgeschlossen hat, kann erst nach der Registrierung auf ihren reservierten Bereich zugreifen. Wenn Sie irgendwelche Zweifel haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren! Wir sind hier, um Ihnen zu helfen.

Email: [reblowing@renorm.it](mailto:reblowing@renorm.it)

Wird zur Zeit aktualisiert

Registrieren Sie sich als  
Whistleblowing-Manager

Einloggen als Whistleblowing-  
Manager

ReBlowing 2.0

Bild 2.0





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

## 2 Registrierung

Um den Zugang zum geschützten Bereich des ReBlowing-Portals nutzen zu können, muss der Beauftragte ein Konto auf unserer Website eröffnen. Der Beauftragte muss alle Felder im Abschnitt **"Bereich Designierte - Registrierung"** ausfüllen:

**Kunden  
Anmeldung**

Abonnieren Sie unsere Website, um exklusiven Zugang zu unseren Newslettern zu erhalten und auf dem Laufenden zu bleiben.

Email\* Passwort\*

Name\* Passwortbestätigung

Nachname\* Passwortbestätigung

Land\* Stadt\*

Unternehmen\* Adress Strasse\*

Web-Adresse\* email\*

Datenschutzerklärung (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679)

Ich habe den Abschnitt Privacy Policy gelesen und akzeptiere

Bild 2.1

## 3 Registrierungsbestätigung

Nach Abschluss der Anmeldephase erhält der Whistleblowing-Beauftragte eine Bestätigung der Anmeldung an die angegebene E-Mail-Adresse:

*Sehr geehrter Whistleblowing-Manager*

*wir bestätigen, dass wir Ihren Antrag auf Registrierung als Beauftragter auf dem ReBlowing-Portal ([www.renorm.it/reblowing](http://www.renorm.it/reblowing)) erhalten haben.*

*Innerhalb der nächsten 48 Stunden wird das Reblowing Team Ihre Registrierung prüfen und ggf. genehmigen. Sie werden eine Bestätigung der Genehmigung erhalten. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.*

*Wenn Sie Ihre Anmeldung NICHT abgeschickt haben, ignorieren Sie bitte diese Nachricht.*

*ReNorm GmbH.*





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

### 4 **Genehmigung der Registrierung**

Nach 48 Stunden ab der Anmeldung wird ReNorm die Registrierung genehmigen, um dem Beauftragten die Nutzung der angeforderten Dienstleistungen zu ermöglichen. In diesem Fall wird der benannte Whistleblower-Beauftragte folgende Mitteilung per E-Mail erhalten:

*Sehr geehrter Whistleblowing-Manager,*

*wir bestätigen, dass wir Ihren Antrag auf Nutzung unserer Dienste durch die Registrierung auf unserer ReBlowing Portal ([www.renorm.it](http://www.renorm.it)) genehmigt haben.*

*Mit dem Ziel, eine sichere und zufriedenstellende Erfahrung für alle unsere Nutzer zu gewährleisten, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig es ist, unsere "ReBlowing Usage Guidelines" sorgfältig zu befolgen, die dazu dienen, die Integrität und Sicherheit unseres Online-Portals zu wahren.*

*Sollten Sie Fragen oder Bedenken bezüglich der Richtlinien oder anderer Aspekte unseres Portals haben, zögern Sie bitte nicht, sich an unser Support-Team zu wenden, das Ihnen gerne weiterhilft und Sie aufklärt.*

*Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.*

*ReNorm GmbH*

*Sie können auf diese Nachricht, die bei der Registrierung automatisch generiert wurde, nicht antworten.*

Nach erfolgreicher Registrierung wird ReNorm den Zugang des Beauftragten innerhalb von 48 Stunden nach der Registrierung genehmigen. Dieser Schritt ist notwendig, da nur der Whistleblowing-Beauftragte auf den reservierten Bereich und die eingehenden Meldungen zugreifen kann. ReNorm überprüft im Vertragsprozess die Identität des benannten Whistleblowing-Beauftragte über die Organisation, die ihn zuvor mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt hat (erstellt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/679). Dies ist eine organisatorische Sicherheitsmaßnahme, die von ReNorm festgelegt wurde, um im Rahmen des von der Organisation implementierten Whistleblowing-Organisationsmodells die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber zu gewährleisten.

### 6.2 Bereich für die Visionierung, Konsultation und Verwaltung von Meldungen (i)

Durch den reservierten Bereich können die Beauftragten nach ihrer Anmeldung und Genehmigung durch ReNorm die bei ihrer Organisation eingegangenen Meldungen einsehen, konsultieren und verwalten. Der Verwaltungsprozess erfolgt ausschließlich über das Portal.

Der Beauftragte erhält bei Eingang einer neuen Meldung eine Benachrichtigung per E-Mail:

*Sehr geehrter Whistleblowing-Beauftragte,*

*wir bestätigen den Eingang einer neuen Mitteilung (Anfrage/Meldung) auf dem ReBlowing-Portal.*

*Organisation: ESEMPISPA*

*Meldungs-ID: 3847pp*





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

Sie können nun auf den Inhalt der Meldung über das Portal für Whistleblowing-Beauftragte zugreifen: klicken Sie [hier](#). Haben Sie Fragen zum weiteren Vorgehen? Wir haben für Sie unsere "Richtlinien zum Prozess der Whistleblowing-Meldungsverwaltung" vorbereitet. Wenn Sie den Full ReBlowing-Service abonniert haben, wird die Meldung automatisch vom ReBlowing-Team von ReNorm innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (90 Tage) bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen, Team ReBlowing®

Gemäß den oben angegebenen Informationen erhält der Whistleblowing-Beauftragte keine per E-Mail übermittelten Hinweise auf personenbezogene oder identifizierende Daten des Hinweisgebers. Der Beauftragte wird aufgefordert, auf das Portal zuzugreifen, die Meldung einzusehen und zu verwalten. In diesem Fall muss er seinen Benutzernamen und das bei der Anmeldung bereitgestellte Passwort verwenden. Der Zugang darf ausschließlich durch den Whistleblowing-Beauftragten erfolgen. ReNorm hat die Möglichkeit eingeschränkt, dass solche Anmeldeinformationen vom Portal archiviert oder gespeichert werden, und ist für den Verlust oder die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte nicht verantwortlich.

Die Meldung und der Inhalt der Meldung erreichen ReNorm, einen externen Akteur, der dazu verpflichtet ist, die Meldung (und gegebenenfalls deren Verwaltung) zusammen mit dem benannten Whistleblowing-Beauftragten/ internen Ansprechpartner/RPCT/ODV zu sammeln, der ordnungsgemäß geschult und vom Verantwortlichen autorisiert ist. Zu diesem Zweck fordert ReNorm - während der Rollendefinition - wie oben angegeben, den Verantwortlichen schriftlich auf, die Person innerhalb seiner Organisation zu benennen, die autorisiert ist, die eingegangenen Meldungen zu empfangen und zu verwalten. Der Verantwortliche ist daher verpflichtet, die Ernennung gemäß Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Ernennung sollte auch die Daten des benannten Ansprechpartners (Name, Nachname, E-Mail und Mobiltelefon) enthalten, mit dem ReNorm in Kontakt treten muss. Falls ReNorm diese Informationen nicht erhalten sollte, ist diese verpflichtet, den Verantwortlichen erneut zu drängen und ihn über die Notwendigkeit zu informieren, die gemäß den geltenden Whistleblowing-Vorschriften festgelegte Kontaktperson zu bestimmen. ReNorm kann keine Informationen zu den eingegangenen Meldungen an Personen weitergeben, die vom Verantwortlichen nicht entsprechend autorisiert wurden. ReNorm hat eine Risikoanalyse (Version) sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt, die jederzeit verfügbar ist.

Nach dem Zugriff wird der Whistleblowing-Beauftragte (falls es laufende oder behandelte Meldungen gibt) einen allgemeinen Überblick über die Meldungen erhalten. Im Folgenden finden Sie ein Beispiel:

*\*Data in cui è pervenuta la segnalazione, ti ricordiamo che hai una scadenza di 90 giorni per gestire la segnalazione.*

ID segnalazione *	Ragione Sociale o Nome dell'ente o Capogruppo	Partita IVA/ C.F.	Data di creazione*	Approvazione	Codice cliente
092bb	COMOSIERA SPA	64378W9E8YRHFDSN	29 Febbraio 2024	✓	COMOSIERA2023
1847e	COMOSIERA	64378W9E8YRHFDSN	29 Febbraio 2024	✓	COMOSIERA2023
304ca	COMOSIERA SpA	64378W9E8YRHFDSN	29 Febbraio 2024	✓	COMOSIERA2023
b83fo	COMOSIERA SPA	64378W9E8YRHFDSN	28 Febbraio 2024	⚠	COMOSIERA2023
ID segnalazione	Ragione Sociale o Nome dell'ente o Capogruppo	Partita IVA/ C.F.	Data di creazione*	Approvazione	Codice cliente

Risultati da 1 a 4 di 4 elementi

Immagine 2.2

### 6.3 Bereich für die Visionierung, Überprüfung und Verwaltung der Meldungen (ii)



ReNorm S.r.l. GmbH | Reg. Imp. BZ. | C.F. · MwSt.-Nr. 03064760212 | R.E.A. BZ Nr. 229138  
Via Macello · Schlachthofstr. 50 | 39100 Bolzano · Bozen Tel. +39 0471 1882777 | [info@renorm.it](mailto:info@renorm.it) PEC · [renorm@legalmail.it](mailto:renorm@legalmail.it)

#becompliant #besuccessfull · UNI EN ISO 9001:2015 certified Company (TUV Austria Italy)



Der Whistleblowing-Beauftragte kann nicht nur die erhaltenen Meldungen in dem dafür vorgesehenen Bereich anzeigen und einsehen, sondern auch durch diesen Bereich die Meldungen verwalten. Das bedeutet, er kann die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen innerhalb der von der geltenden Gesetzgebung festgelegten 90 Tage überprüfen, die Notwendigkeit einer Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums bewerten oder mit dem Hinweisgeber über ein entsprechendes Kontaktformular interagieren (siehe unten). Nachstehend eine Zusammenfassung aller Funktionen, die der Verwaltung der Meldungen vorbehalten sind:

Befehl/Verweis	Beschreibung
Meldungs-ID	Code oder Identifikator, der der Meldung zugewiesen wird, wenn der Hinweisgeber eine neue Meldung über das ReBlowing-Portal eingibt.
Firmenname oder Name der Organisation oder Konzernmutter	Firmenname des Unternehmens oder der Organisation, an das/an die die Meldung gerichtet ist.
MwSt.-Nummer oder Steuernummer (C.F.)	Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer (C.F.), die vom Melder bei der Meldungserstellung eingegeben wurde.
Erstellungsdatum	Datum, an dem die Meldung vom Hinweisgeber eingereicht wurde.
Genehmigung	Die Genehmigung einer Meldung erfolgt durch ReNorm als externer Verwalter der Meldungen, der gemäß dem unterzeichneten Dienstleistungsvertrag verpflichtet ist, die Art der Meldung, ob 'anonym' oder 'namentlich', zu bewerten.  <i>Hinweis: Im Moment des Eingangs einer neuen Meldung erhält der Beauftragte eine Benachrichtigung, wird die Meldung jedoch nicht einsehen, bis ReNorm - als externer Manager für Meldungen - deren Eignung überprüft und die Meldung genehmigt. Im Rahmen der geltenden Whistleblower-Gesetzgebung fällt es in den Aufgabenbereich von ReNorm, auch nicht unterzeichnete Mitteilungen zu übernehmen, die offensichtlich begründet sind und Elemente zur Aufklärung und Feststellung von relevanten Gesetzesverstößen liefern. In jedem Fall kann der anonyme Melder oder Denunziant, der später identifiziert wird und ANAC mitgeteilt hat, dass er Repressalien erlitten hat, vom Schutz profitieren, den die Verordnung gegen repressive Maßnahmen gewährt. Über ReBlowing kann der anonyme Melder angeben, dass er bereits ANAC von erlittenen Repressalien in Kenntnis gesetzt hat oder dass er sie an die zuständige Behörde gemeldet hat.</i>
	Wenn eine neue Meldung eingereicht und genehmigt wird, wird der Beauftragte in seinem geschützten Bereich ein Symbol mit einem grünen Häkchen vorfinden, wie in Abbildung 2.2 ersichtlich.
Kunden-Code	Code oder Code I, der der Organisation zugewiesen und vom Melder bei der Einreichung der Meldung eingegeben wird.

## 6.4 Bereich für die Visionierung, Beratung und Verwaltung von Meldungen (iii)

Um eine Meldung zu verwalten, muss der ausgewiesene Whistleblower auf die Schaltfläche  links neben der **Meldungs-ID** klicken. Diese Schaltfläche ermöglicht es dem Beauftragten, jede eingegangene Meldung einzeln anzuzeigen, zu konsultieren und zu verwalten.

*Hinweis: Die Möglichkeit, den Inhalt der Meldung zu verbergen, ergibt sich aus der Notwendigkeit oder Verpflichtung, die Vertraulichkeit der Identität des Melders und des Inhalts der Meldung für Personen zu gewährleisten, die diesen auf einen Blick einsehen können. Dieses Fenster ermöglicht es uns, den Inhalt der Meldung, der sich in der Bearbeitung befindet, schnell und einfach mit einem Klick zu verbergen.*





# ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

Der Whistleblowing- Beauftragte kann auch über das entsprechende Antwortfeld mit dem Melder interagieren:



Bild 2.3

Um auf den Melder antworten zu können, muss der Beauftragte oder die externe Person, die für die Verwaltung des Portals und der Meldungen zuständig ist, die Meldung öffnen und nach der erfolgten Bewertung eine detaillierte Antwort auf den konkreten Fall geben können. Die dedizierte Box für Hinweisgeber, die von den benannten Hinweisgebern bereitgestellt wird, ist nicht nur ein sicheres und vertrauliches Mittel, um relevante Situationen zu melden, sondern bietet auch die Möglichkeit, detaillierte Antworten auf die erhaltenen Meldungen zu geben.

Es ist wichtig zu betonen, dass die über diesen Kanal bereitgestellten Antworten sich speziell auf die gemeldete Situation beziehen sollten. Das bedeutet, dass die Rückmeldung, die der Beauftragte geben muss, detailliert sein soll und darauf abzielen sollte, Klarheit und Lösung in Bezug auf die in der Meldung aufgeworfenen Themen zu schaffen. Darüber hinaus sollte darauf hingewiesen werden, dass der Kontaktbereich auch genutzt werden kann, um Treffen mit dem Hinweisgeber zu vereinbaren, falls dies von diesem gewünscht wird. Diese Möglichkeit soll die Kommunikation erleichtern und einen direkten und konstruktiven Dialog zwischen den betroffenen Parteien ermöglichen.

**Hinweis:** Alle über den reservierten Bereich des ReBlowing-Portals getätigten Mitteilungen werden für einen Zeitraum von 5 Jahren (maximal 5 Jahre in Italien) ab dem Datum der Erstellung einer neuen Meldung aufbewahrt. Diese Datenspeicherpolitik zielt darauf ab, die Transparenz, Integrität und Rückverfolgbarkeit der mit den gemeldeten Situationen zusammenhängenden Kommunikationen sicherzustellen. Die Aufbewahrung der Kommunikationen über einen signifikanten Zeitraum ermöglicht es uns, einen genauen und vollständigen Bericht über die erfolgten Austausche aufrechtzuerhalten und die Verfügbarkeit von wichtigen Informationen für weitere Untersuchungen, Überprüfungen oder Kontrollen zu gewährleisten. Es ist wichtig zu betonen, dass die Datenarchivierung im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen und der Informationssicherheit sowie dem Gesetzesdekret 23/2024 oder der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Rechtssystems erfolgt. Alle personenbezogenen Daten und sensiblen Mitteilungen werden mit größter Vertraulichkeit behandelt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

ReNorm ermutigt die Whistleblowing-Beauftragte daher, dieses Instrument verantwortungsbewusst und gemäß den bereitgestellten Richtlinien zu nutzen, um eine transparente, ethische und respektvolle Umgebung zu gewährleisten.





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

### 7. Mindestinhalt der Meldung

Die Meldung muss alle Elemente gemäß D.Lgs enthalten. 24/2023 sowie alle Informationen und Beweise, die der Melder während der Meldung als unterstützend erachtet. Um eine größere Vertraulichkeit sowie Unabhängigkeit und Neutralität im Prozess des Empfangs und der Verwaltung der Meldung zu gewährleisten, ist der Inhalt der Meldungen ausschließlich über das ReBlowing-Portal durch den internen Beauftragten der Organisation und durch ReNorm einsehbar.

Der ReBlowing-Kanal kann nicht für Einsprüche, Forderungen oder Anfragen im Zusammenhang mit persönlichen Interessen des Meldenden genutzt werden, die ausschließlich die individuellen Arbeits- oder öffentlichen Beschäftigungsbeziehungen des Meldenden zur Organisation oder zu hierarchisch übergeordneten Personen betreffen.

Wie oben erwähnt, sendet das ReBlowing-Portal bei Eingang einer Meldung automatisch eine Benachrichtigung (Alarm) an den Beauftragten und an das Unternehmen ReNorm, um über die Einreichung einer neuen Meldung zu informieren.

**Verfahren für die vertrauliche alternative Behandlung von Meldungen im Bedarfsfall.** Als Sicherheitsmaßnahme bewahrt ReNorm eine Kopie aller eingegangenen Meldungen auf, die zuvor manuell verschlüsselt wurden. Die Verschlüsselung des erhaltenen Dokuments oder der Dokumente erfolgt manuell durch den ReBlowing-Beauftragten durch Eingabe eines von Avast generierten Passworts (Zufallspasswortgenerator von Avast). Diese Passwörter werden vom Beauftragten des ReBlowing-Teams aufbewahrt und, falls erforderlich, wie unten angegeben per SMS an den internen Beauftragten übermittelt. Nur autorisierte Personen haben Zugriff darauf, da sie die einzigen Besitzer des Zugangsschlüssels sind. Die eingegangene Dokumentation und der Inhalt der Meldung werden in einem separaten Ordner in der Cloud aufbewahrt, auf den nur autorisierte Personen mit einer Auftragserteilung für die Datenverarbeitung im Rahmen des ReBlowing-Dienstes zugreifen können.

Über das Portal hinaus kann der verschlüsselte Inhalt der Meldung, wenn erforderlich, mit dem oben genannten Beauftragten geteilt werden, der vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung entsprechend geschult wurde. ReNorm ist verpflichtet, ausschließlich dem Beauftragten die eingegangene Meldung zur Verfügung zu stellen und nicht anderen internen Personen, die möglicherweise ohne die Genehmigung des Verantwortlichen der Datenverarbeitung um die Übermittlung derselben bitten (z. B. nicht autorisierte Personalverantwortliche). In solchen Fällen ist ReNorm verpflichtet, sich zu erkundigen, alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und den Verantwortlichen der Datenverarbeitung umgehend zu informieren, um die Richtigkeit und Legitimität des von einer nicht autorisierten Person an ReNorm gerichteten Antrags zu überprüfen.

In diesem Fall würde der vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung beauftragte Mitarbeiter eine erste Mitteilung per E-Mail erhalten, die den verschlüsselten Dateianhang enthält. Auf diesen kann er mit einem automatisch von ReNorm generierten Passwort zugreifen (Zufallspasswortgenerator von Avast). Eine zweite Mitteilung, die den Zugangscode enthält, wird ihm per SMS zugesandt. Mit diesem Code kann der Beauftragte die verschlüsselte Datei öffnen. Die Übermittlung dieses Codes erfolgt über das von ReNorm genutzte Skebby-Tool (weitere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die von Skebby - Commify Italia G.m.b.H. gewährleistet werden, sind hier verfügbar). Der Beauftragte ist verpflichtet, höchste Vertraulichkeit in Bezug auf den Inhalt der Meldung und die Identität des Meldenden zu wahren, sofern dieser nicht der Weitergabe seiner Identität an Dritte oder nicht autorisierte Personen zugestimmt hat.

Nachdem die Meldung erfolgt ist, erhält der Hinweisgeber innerhalb von 30 Sekunden eine Bestätigung des Versands in der vom Melder während der Ausfüllung ausgewählten Sprache direkt in seinem E-Mail-Postfach, das er während des Meldungsvorgangs angegeben hat. Es wird empfohlen, dass der Melder "keine berufliche E-Mail-Adresse", sondern eine "private" E-Mail-Adresse und eine Mobiltelefonnummer verwendet. Im Falle einer "anonymen" Meldung ist der Melder dennoch verpflichtet, eine E-Mail-Adresse anzugeben (über die die Bestätigung der Entgegennahme eingehen wird). Im Falle einer anonymen Meldung (die nicht als Whistleblower-Meldung klassifiziert ist) wird die Angabe der Mobiltelefonnummer oder anderer personenbezogenen Daten nicht obligatorisch sein. Tatsächlich wird das Ausfüllungsformular in der Regel verdeckt, sobald der potenzielle Melder die Entscheidung trifft, die Meldung "anonym" durchzuführen. In jedem Fall ist die Eingabe der E-Mail-





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

Adresse durch den Melder eine zwingende Voraussetzung, um die Bestätigung der Meldung und deren Entgegennahme durch die zuständige Stelle zu erhalten.

### 8. Verwaltung der Zustimmung zur Identitätserkennung

Der Melder ist verpflichtet anzugeben, ob er „der Offenlegung seiner Identität an Personen, die nicht befugt sind, die Meldung zu empfangen oder ihr zu folgen, zustimmt“. Es gibt zahlreiche Portale für das Management von Whistleblowing-Meldungen oder dedizierte Software, die die „Vertiefungen zu Schutzmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen - Der Schutz der Vertraulichkeit des Meldenden“ nicht berücksichtigen, wie in den Leitlinien der ANAC vorgesehen (S. 51 - Teil I - Schutzmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen). ReBlowing ist ein Portal, das die Einholung der Zustimmung der Whistleblowers klar und einfach vorwegnimmt, um deren Vertraulichkeit zu schützen. Die Vorschrift besagt, dass „eine eventuelle Offenlegung der Identität der meldenden Person gegenüber Personen, die nicht befugt sind, die Meldungen zu empfangen oder ihnen zu folgen, immer mit ausdrücklicher Zustimmung derselben erfolgen muss“.

In welcher Beziehung stehen Sie zu dem berichtenden Unternehmen? \*

Mitarbeiter

Haben Sie bereits eine Meldung gemacht und möchten diese ergänzen? \*

Noch nicht

**Zustimmungen \***

Weitere Informationen über die betreffende Verarbeitung finden Sie in der Datenschutzerklärung (ex Art. 13 GDPR 2016/679) des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Unternehmen, für das die Meldung erstellt wird). Wenn Sie Ihre Zustimmung geben, kann die für die interne Bearbeitung des Berichts zuständige Person den Inhalt des Berichts sowie Ihre Identität an andere Personen in derselben Organisation weitergeben. Wenn Sie Ihre Zustimmung nicht erteilen, wird der Bericht ausschließlich von der Person bearbeitet, die von der Organisation und von ReNorm als ReBlowing Service Manager benannt wurde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Identität an Personen weitergegeben wird, die nicht befugt sind, diesen Bericht entgegenzunehmen oder zu bearbeiten.

Ich erkläre mich nicht damit einverstanden, dass meine Identität gegenüber Personen offengelegt wird, die nicht befugt sind, diese Meldung entgegenzunehmen oder zu bearbeiten.

< Precedente > Zurück

Successive > Weiter

Bild 2.4

Wie aus dem oben gezeigten Bild ersichtlich ist, wird diese Möglichkeit dem Hinweiseber während der Bearbeitung der Meldung über das ReBlowing-Portal gewährleistet. Falls der Hinweiseber sich entscheidet, dieser Verarbeitung nicht zuzustimmen, wird die Meldung nur mit ReNorm (als Auftragsverarbeiter) und mit dem internen Whistleblowing-Beauftragten geteilt. Um ein besseres Verständnis zu ermöglichen, hat ReNorm im Ausfüllformular klar und einfach angegeben, aus welchem Grund die Zustimmung des Hinweisebers erforderlich ist. ReNorm erinnert den Hinweiseber aus Transparenz- und Vernunftgründen daran, die Datenschutzerklärung des Verantwortlichen der Datenverarbeitung (das Unternehmen oder die Einrichtung, an die die Meldung gerichtet ist) zur Kenntnis zu nehmen. Die Datenschutzerklärung des Verantwortlichen muss alle Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Zwecke und Rechtsgrundlagen) oder alle Inhalte gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.





**ReNorm**

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

## 9. Aufbewahrung von Meldungen

Die Firma ReNorm ist verpflichtet, den Inhalt der Meldung gemäß den Grundsätzen der geltenden Datenschutzbestimmungen aufzubewahren, und zwar für die notwendige Zeit, jedoch nicht länger als 5 Jahre (maximal 5 Jahre in Italien) ab dem Zeitpunkt des Eingangs oder für die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung gemäß den eigenen Grundsätzen der Rechenschaftspflicht festgelegte Zeit. Weitere Anweisungen sind in der Ernennung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2026/679 enthalten, die vom Verantwortlichen und dem externen Kanalbetreiber und Vertragsdienstanbieter unterzeichnet wurde, sowie in der Datenschutzerklärung, die der Verantwortliche der Datenverarbeitung allen Betroffenen zur Verfügung stellt.

Diese Aufbewahrungspolitik dient dazu, die Integrität und Rückverfolgbarkeit der mit den Meldungen verbundenen Kommunikationen sicherzustellen. Die Aufbewahrung von Kommunikationen für einen bedeutenden Zeitraum (5 Jahre) ermöglicht, einen genauen und vollständigen Verlauf der erfolgten Austausche aufrechtzuerhalten und die Verfügbarkeit entscheidender Informationen im Falle weiterer Untersuchungen, Überprüfungen oder Kontrollen zu gewährleisten. Es ist wichtig zu betonen, dass die Datenaufbewahrung im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen, Informationssicherheitsvorschriften sowie dem Gesetzesdekret Nr. 23/2024 oder den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Rechts erfolgt. Alle personenbezogenen Daten und sensiblen Kommunikationen werden streng vertraulich behandelt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

## 10. Untersuchung und Abschluss der Meldung

Auf Anfrage des Verantwortlichen der Datenverarbeitung kann ReNorm im Namen der Organisation, die die Meldung erhalten hat, verwalten und - nach vorheriger Absprache mit dem Verantwortlichen und gemäß den neuen Leitlinien der ANAC - mit dem Hinweisgeber in Kontakt treten. Diese Möglichkeit ermöglicht dem Verantwortlichen, die Untersuchungs- und Managementaktivitäten der Meldung zu erleichtern. Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle vom Verantwortlichen festgelegten Informationen zu sammeln und zu verwalten. Darüber hinaus kann der externe Dienstleister die Zeitpläne verwalten und die Bearbeitung der Meldung überwachen.

Der Melder kann während des Prüfungsverfahrens oder vor Abschluss der Meldung mögliche Aktualisierungen zum Status direkt über das ReBlowing-Portal anfordern, über den dedizierten Abschnitt des Portals ("Wo ist meine Meldung?"). In diesem Fall muss der Melder die Meldungs-ID und die E-Mail-Adresse eingeben. In solchen Fällen ist ReNorm verpflichtet, dieses zusätzliche Anliegen gemäß den festgelegten Fristen der geltenden Vorschriften weiterzuleiten und, wenn vertraglich vereinbart, den Beauftragten zur Überprüfung des Meldungsstatus und der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen aufzufordern. ReNorm kann (sofern autorisiert) die Anfrage eigenständig bearbeiten. Der Melder erhält zeitnah eine Rückmeldung per SMS.

Es ist auch möglich, über das ReBlowing-Portal mündliche Meldungen zu machen. In diesem Fall kann der Whistleblowing-Beauftragte (auch über ReNorm, wenn vertraglich vereinbart) mit dem Hinweisgeber Kontakt





aufnehmen, um innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Antrags ein Treffen zu vereinbaren. Die Anfrage nach einem "direkten Treffen" erfordert die Angabe von diesen Daten: Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse des potenziellen Melders. Diese Daten sind erforderlich, um das direkte Treffen zu vereinbaren.

Der Whistleblowing-Beauftragte oder der externe Meldungsverwalter kann den "Hinweisgeber" direkt kontaktieren und ihn an einem geschützten Ort empfangen, auch außerhalb der Räumlichkeiten der Organisation, um seine höchste Vertraulichkeit zu gewährleisten und zusätzliche Informationen zu dem gemeldeten Vorfall zu sammeln.

Der Prozess zum Abschluss der Meldung unterliegt den festgelegten Zeitvorgaben in der internen Organisationsordnung sowie den Fallbeispielen und dauert in jedem Fall nicht länger als 90 Kalendertage (3 Monate). Im Prozess der Meldungsabschluss kann ReNorm (als externer benannter Ansprechpartner) dazu beitragen, die effektive Bearbeitung von Meldungen zu erleichtern. Das ReBlowing-Team von ReNorm steht zur Verfügung, um während der Untersuchung einen Beitrag zu leisten. Dies bedeutet, dass das ReBlowing-Team von ReNorm während des gesamten Prozesses der Meldungsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Whistleblowing-Beauftragten arbeiten wird, um die Untersuchungstätigkeiten und den gesamten Abschlussprozess einer Meldung (nicht anonym) zu erleichtern und zu unterstützen.

**Hinweis:** Es ist wichtig zu betonen, dass ReNorm weder direkt noch indirekt für eine nicht konforme Meldungsverwaltung aufgrund mangelnder Zusammenarbeit oder Versäumnissen seitens der Organisation oder des beauftragten Whistleblowers verantwortlich ist. In einem solchen Fall behält sich ReNorm das Recht vor, jede Verantwortung für die Folgen einer solchen mangelnden Zusammenarbeit abzulehnen. Diese Zusammenarbeit ist entscheidend, um eine gründliche und objektive Analyse jeder Meldung zu gewährleisten und gleichzeitig Transparenz und Integrität des Prozesses sowie den Schutz der Rechte aller Beteiligten bzw. potenziellen Meldenden zu gewährleisten.

Der Abschluss einer Meldung erfolgt über das ReBlowing-Portal unter Verwendung des entsprechenden Feldes "Kommunikationskanal zwischen Beauftragtem und Melder". Über diesen Kanal erhält der Hinweisgeber spätestens drei Monate nach dem Einreichungsdatum (siehe oben) eine Antwort auf seine Meldung. Gemäß den Empfehlungen von ReNorm wird den Beauftragten empfohlen, mit der Rückmeldung nicht fortzufahren, bis eine interne Untersuchung innerhalb der Organisation eingeleitet wird. Diese Untersuchung wird gegebenenfalls vom Whistleblowing-Beauftragten persönlich durchgeführt, sofern der Hinweisgeber keine Offenlegung seiner Identität gegenüber anderen potenziell betroffenen Personen zulässt. Der Abschluss der Untersuchung sollte dem Beauftragten ermöglichen, detailliert zu antworten und folglich die Meldung abzuschließen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Abschluss der Meldung die Entfernung derselben aus dem geschützten Bereich der Beauftragten gemäß den oben genannten Bestimmungen nicht bedeutet.

**Die Prozedur ist für die alternative und außergewöhnliche Bearbeitung von Meldungsschließungen in Notfällen vorgesehen.** Zusätzlich zur zuvor skizzierten Prozedur könnte ReNorm als externer Verwalter des Portals und der Meldungen auf Anfrage der Organisation und aus technischen Gründen oder unter außergewöhnlichen Umständen von besonderer Bedeutung ein alternatives Verfahren implementieren. Dabei wird der Schutz sowohl des Meldenden als auch der Organisation gewährleistet. Dieses alternative Verfahren beinhaltet die Erstellung eines verschlüsselten Berichts, der per E-Mail (an die vom Meldenden bereitgestellte E-Mail-Adresse) gesendet wird und ausschließlich über einen eindeutigen Code zugänglich ist, der per SMS gesendet wird. Dieses zusätzliche Informationsschutzsystem soll die Vertraulichkeit und Integrität der Meldungen gewährleisten und dem Meldenden ermöglichen, sicher und zuverlässig auf relevante Details zuzugreifen.

Falls sich bei angemessenen Überprüfungen herausstellt, dass die Meldung ganz oder teilweise berechtigt ist, ist Whistleblowing-Beauftragte in Bezug auf die Art der Verletzung verpflichtet - auch über das Team ReBlowing, falls vertraglich vereinbart und gemäß den spezifischen Vorgaben jeder Organisation gemäß ihrer internen organisatorischen Akte - das Ergebnis der Feststellung dem verantwortlichen Leiter der zugehörigen Einheit mitzuteilen, in dem der Autor der festgestellten Verletzung oder der eingetretenen Situation arbeitet. Dieser soll





die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, disziplinarischer Maßnahmen. Der Whistleblowing-Beauftragte wird auch Maßnahmen ergreifen oder vorschlagen, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Zuständigkeit bei anderen Personen oder Organen liegt, um die vollständige Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Justizbehörde für strafrechtlich relevante Sachverhalte bleibt von diesem Verfahren unberührt und unabhängig.

## 11. Registrierungsprozess für Organisationen auf dem ReBlowing-Portal

Gemäß den Richtlinien von ReNorm muss, wenn eine Organisation beschließt, den ReBlowing-Kanal zu nutzen, der Inhaber / Präsident / Direktor / Administrator / eine andere Person mit Unterzeichnungsbefugnis die Organisation im Portal registrieren. Die Anweisungen für die Registrierung lauten wie folgt:

### 1 Zugang zur Webseite von ReNorm

Erstzugang zum dedizierten Bereich (**Kundenbereich - Registrierung**):  
<https://renorm.it/login/>

Kunden  
Anmeldung

Accesso al nostro sito, un efficace Zugang zu unseren Ressourcen zu erhalten und auf dem Laufenden zu bleiben.

Name\*  
Cognome\*  
Matricola\*  
Email\*  
Password\*  
Password\*  
Registrati

### 2 Registrierung

Um die Plattform nutzen zu können, ist der Kunde, der den ReBlowing-Service (Limited oder Full ReBlowing) abonniert hat, verpflichtet, ein Konto auf unserer Website zu erstellen. Der Kunde muss alle Felder im Abschnitt "**Kundenbereich - Registrierung**" ausfüllen:

### 3 Bestätigung der Registrierung

Nach Abschluss des Registrierungsprozesses erhält der Kunde eine Bestätigung der Registrierung:

*Sehr geehrter Kunde,*





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

*wir bestätigen den Eingang Ihres Antrags zur Aktivierung unserer Dienstleistungen durch die Registrierung auf unserer Website ([www.renorm.it](http://www.renorm.it)).*

*In den nächsten 48 Stunden wird das dafür zuständige Team Ihre Anmeldung genehmigen. Sie erhalten eine Bestätigung mit dem Code, den Sie für den Zugriff auf die vereinbarten Dienstleistungen verwenden müssen. Wir bitten Sie um Geduld. Vielen Dank.*

*Falls Sie keine Anmeldung beantragt haben, bitten wir Sie, diese Nachricht zu ignorieren.  
ReNorm G.m.b.H*

*Sie können nicht auf diese automatisch generierte Nachricht antworten, die während des Anmeldevorgangs erstellt wurde.*

### 4 Registrierungsbestätigung

Nach 48 Stunden nach der Registrierung wird ReNorm die Registrierung genehmigen und einen Code sowie ein Passwort zuweisen, mit denen der Kunde die angeforderten Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall wird der Kunde die folgende Mitteilung per E-Mail erhalten:

Sehr geehrter Kunde,

wir bestätigen, dass wir Ihren Antrag auf Aktivierung unserer Dienstleistungen durch die Registrierung auf unserer Website ([www.renorm.it](http://www.renorm.it)) genehmigt haben.

Ihr Kundencode lautet:

XXXXXXXXXX

Bitte verwenden Sie den Ihnen zugeteilten Code, um auf die von Ihnen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zugreifen zu können. Befolgen Sie die von uns bereitgestellten Anweisungen.

ReNorm G.m.b.H

Sie können auf diese automatisch generierte Nachricht nicht antworten, die während des Anmeldevorgangs erstellt wurde.

### 5 Nutzung des ReBlowing-Portals

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kundenorganisation den Zugangscode erhält, kann sie mit der Nutzung des ReBlowing-Portals beginnen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, allen betroffenen Parteien eine 'Service-kommunikation' zur Verfügung zu stellen (die von ReNorm bereitgestellt wird) und die Zugangs-codes (CODE I und CODE II) enthält.





# ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

Angebotsphase

Vertragsphase

Unterzeichnung des Vertrags  
zur Nutzung von ReBlowing

Anmeldung

Organisation und  
Beauftragter registrieren sich  
auf dem ReBlowing-Portal

Bestätigung

ReNorm bestätigt die  
Anmeldung der Organisation  
und des Beauftragten

Mitteilung

Die Organisation informiert  
alle Beteiligten über die  
Verfügbarkeit des Portals mit  
einer Servicekommunikation

## 12. Anleitung zur Nutzung von ReBlowing (interner Kanal)

Die Anleitung zur Nutzung von ReBlowing ist direkt auf der ReNorm-Website verfügbar: [www.renorm.it/reblowing](http://www.renorm.it/reblowing). Die Anleitung kann im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen, basierend auf Portalaktualisierungen. Das Portal wird immer die aktualisierte Version enthalten, um den Meldenden alle erforderlichen Informationen sowie einen Überblick über den Ablauf für die Meldungserstellung zur Verfügung zu stellen.

## 13. ReBlowing: Ablaufschema zur Bearbeitung einer neuen Meldung

	Beauftragter Kunde	ReNorm AutorisierT	
5 Schritte zur Bearbeitung von Meldungen	<b>1 Empfang der Meldung über das ReBlowing-Portal</b>		
	Der/die Hinweisgeber(in) gibt eine Meldung über ReBlowing ab. ReNorm und der/die Beauftragte erhalten die Bestätigung über den Eingang einer neuen Meldung		
	<b>2 Übernahme der Meldung</b>		
	Die Bearbeitung der Meldungsanfrage erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt derselben		
	Empfang der Meldung über das Portal und deren Registrierung	X	X
	Automatische Benachrichtigung des Beauftragten und (falls vorgesehen) des ReBlowing-Teams	X	X
	<b>3 Verwaltung der Meldung</b>		
	Die Meldung wird vertraulich behandelt, und der Inhalt darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Meldenden nicht gegenüber Personen offengelegt werden, die nicht befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen oder ihnen nachzugehen (falls Gegenstand des Vertrags) Zusammenarbeit mit der vom Kunden autorisierten/benannten Person zur Verwaltung der Meldung und Vorschlag von Maßnahmen zur Lösung derselben	X	X
	(falls Gegenstand des Vertrags) Benachrichtigung des Meldenden über den Status der Meldung		X
	(falls Gegenstand des Vertrags) Kommunikation mit dem Meldenden		X
<b>4 Aufbewahrung der Meldung</b>			
Die Meldung sowie alle unterstützenden Unterlagen werden aufbewahrt	X		





## ReNorm

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

5

### Abschluss der Meldung

Die Meldung innerhalb der von den geltenden Vorschriften festgelegten Fristen lösen	X	
Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Löschung aller nicht mehr benötigten Informationen und personenbezogenen Daten	X	X

## 14. Dokumentation und Compliance

Wie bereits erwähnt, der vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung gewählte Kanal ist ReBlowing, unter folgendem Link verfügbar: [www.renorm.it/reblowing](http://www.renorm.it/reblowing). Das ReBlowing-Portal stellt sowohl für Kunden als auch für Hinweisgeber die folgende Dokumentation zur Verfügung, um sicherzustellen, dass sie das Portal nutzen können:

- Nutzungsbedingungen für den ReBlowing-Dienst
- Sicherheitsmaßnahmen, die von ReNorm ergriffen wurden
- Technische Maßnahmen, die vom Webhosting-Anbieter garantiert werden, und Standort der Server in der EU
- Anweisungen zur Registrierung von Kunden im ReBlowing-Portal
- Leitfaden zur Nutzung des ReBlowing-Portals
- DPIA
- Datenschutzerklärung ReBlowing
- Leitlinien ReBlowing

Die Wahl des internen Kanals muss vom Verantwortlichen zeitnah den Betroffenen mitgeteilt werden, durch eine "Service-Kommunikation", auf die verwiesen wird. Diese "Kommunikation" ermöglicht es dem Meldenden dies zu verstehen:

- Den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Verfahrens;
- Den gewählten Meldekanal;
- Die Vorgehensweise bei der Meldung;
- Die Rechte, die ihnen gemäß den geltenden Vorschriften.

Gemäß den geltenden Vorschriften ist der Verantwortliche der Datenverarbeitung verpflichtet, die folgenden Dokumente zu verwenden:

Service-Kommunikation. Das Dokument muss an alle betroffenen Personen gesendet werden. In diesem Dokument (oder in der Kommunikation) sind der zugewiesene Code und das Passwort enthalten, über die Meldende ihre Meldungen einreichen können.

Datenschutzerklärung für Hinweisgeber: gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 erstellt, muss dieses Dokument der Servicekommunikation beigelegt werden.

Beauftragungsschreiben (Whistleblowing-Beauftragung). Das Dokument muss der Person zur Verfügung zu stellen werden, die für die Bearbeitung der Meldungen zusammen mit dem Verantwortlichen für den internen Kanal zuständig ist, sowie (falls erforderlich) für die Bearbeitung der Meldungen





**ReNorm**

Consulenza specializzata  
a supporto della compliance aziendale

[www.renorm.it](http://www.renorm.it)

Linee guida sul procedimento di  
gestione del canale ReBlowing di  
ReNorm

RAQ

Rev. 00

Data di  
aggiornamento:  
14.07.2023

- Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) für die betreffende Verarbeitung
- Ernennung der Firma ReNorm G.m.b.H (Art.28 der Verordnung (EU) 2016/679)
- Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen
- Whistleblowing-Policy

ReNorm verpflichtet sich zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines effektiven Organisationsmodells für die Bearbeitung von Whistleblowing-Hinweise. Diese Verpflichtung geht über die bloße Bereitstellung eines Portals für die Meldung und Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten hinaus und umfasst auch die ständige Überwachung und Prüfung des gesamten Dokumentenbestands sowie der Compliance-Anforderungen der Organisation. In diesem Zusammenhang stellt das ReNorm-Team, auf Anfrage der Organisation und falls vertraglich vereinbart, sicher:

- Halbjährlich eine Liste aller eingegangenen Meldungen und deren Status an die Organisation zu liefern. Dieses Dokument ist geschwärzt, und die Organisation kann ausschließlich des ID der Meldung erfahren, nicht jedoch deren Inhalt oder die Identität des Meldenden
- Jährlich eine Whistleblowing-Audit durchzuführen, um die Vollständigkeit des internen Verfahrens und der Anpassungspolitik des Organisationsmodells für das Whistleblowing zu überprüfen
- Halbjährlich/jährlich Schulungen zum Thema Whistleblowing durchzuführen

## 15. Schutz personenbezogener Daten

Siehe Dokumentation des Verantwortlichen

### ***Aktualisierungen und Überprüfung***

Aufgrund der regulatorischen und technologischen Entwicklung können diese Leitlinien aktualisiert und überarbeitet werden. Jede Änderung oder Ergänzung muss den Beteiligten mitgeteilt werden, um neue Anweisungen zur Nutzung der bereitgestellten Instrumente und Verfahren zur Meldungsbearbeitung gemäß den geltenden Vorschriften bereitzustellen.

